

Antrag

der Abg. Felix Schreiner u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Pläne zur Änderung der 220. Durchführungsverordnung zur Regelung von An- und Abflügen zum und vom Flughafen Zürich über deutschem Gebiet

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Folgen die 4. Änderung der 220. Durchführungsverordnung bzgl. An- und Abflügen zum und vom Flughafen Zürich auf die Flugverkehrsbelastungen und Risiken Südbadens hat;
2. inwiefern ihr bekannt ist, welchen konkreten Inhalts die von der Schweiz geplante weitere Änderung der 220. Durchführungsverordnung ist;
3. welche Auswirkungen eine solche Änderung auf die Nutzung des Luftraums über Deutschland und auf die Flugverkehrsbelastung Südbadens nach ihrer Kenntnis hat;
4. inwiefern sie Information darüber hat, ob das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vorsieht, eine weitere Änderung der Durchführungsverordnung umzusetzen oder ob dies durch ein Zusatzpapier zum Staatsvertrag geschehen wird;
5. wann sie Informationen aus der Eidgenossenschaft über mögliche Änderungen in den Flugverfahren des Flughafens Zürich erhalten und diese an den Fluglärmbeirat weitergeleitet hat;
6. wie sie die Inhalte der Stuttgarter Erklärung in einem Konzept zu deren Umsetzung konkretisieren möchte;

II. dass sich Ministerpräsident Winfried Kretschmann MdL persönlich gegenüber Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt MdB gegen eine von der Schweiz beantragte Änderung der 220. Durchführungsverordnung ausspricht.

15. 10. 2014

Schreiner, Wolf, Köberle, Kunzmann, Mack,
Meier-Augenstein, Dr. Rapp, Razavi, Schwehr CDU

Begründung

Der Landtag hat sich einstimmig gegen den im Jahre 2012 ausgehandelten Staatsvertrag und für den Schutz Südbadens vor steigenden Flugverkehrsbelastungen durch den Flughafen Zürich ausgesprochen. Der Flughafen Zürich plant die Umsetzung neuer Konzepte von An- und Abflügen zum und vom Flughafen. Ein entsprechender Antrag zur Änderung der 220. Durchführungsverordnung liegt dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vor. Die Umsetzung des Änderungsantrags hätte drastischere Folgen hinsichtlich der Flugverkehrsbelastung für Südbaden als der ausgehandelte Staatsvertrag. Im Gegensatz zum Staatsvertrag, der durch den Bundestag ratifiziert werden müsste, könne die Durchführungsverordnung ohne Anhörung von Abgeordneten umgesetzt werden. Daher ist es notwendig, dass der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg sich in Anlehnung an den Beschluss des Landtags vom 8. November 2012 (Drucksache 15/2623) gegen eine Änderung der Durchführungsverordnung einsetzt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. November 2014 Nr. 3-3846/Zürich/0163 nimmt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche Folgen die 4. Änderung der 220. Durchführungsverordnung bzgl. An- und Abflügen zum und vom Flughafen Zürich auf die Flugverkehrsbelastungen und Risiken Südbadens hat;

Zu I. 1.:

Nach Mitteilung des dafür zuständigen Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung werden mit dieser Änderung der 220. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung zusätzlich zu den bestehenden Flugverfahren satellitengestützte Anflugverfahren über Südbaden auf den Flughafen Zürich eingeführt. Die neuen Verfahren seien horizontal und vertikal deckungsgleich mit den bereits bestehenden Anflugverfahren und auch denselben Beschränkungen unterworfen. Deshalb ginge damit keine Änderung der Lärmbetroffenheiten einher.

Die Landesregierung sieht die Gefahr, dass mit den neuen Anflugverfahren Erfahrungen gesammelt werden sollen, um gekröpfte Nordanflüge aus Westen oder Osten über Schweizer Gebiet entlang der deutschen Grenze zu ermöglichen. Sie hat die Änderung deshalb abgelehnt. Sie sah darin auch ein falsches Signal gegenüber der Schweiz, solange das Schicksal des Fluglärm-Staatsvertrags nicht abschließend geklärt ist. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung haben sich über diese Einwendungen hinweggesetzt.

2. inwiefern ihr bekannt ist, welchen konkreten Inhalts die von der Schweiz geplante weitere Änderung der 220. Durchführungsverordnung ist;

Zu I. 2.:

Die Landesregierung hat bisher weder vom zuständigen Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung noch vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Informationen über einen Antrag der Schweiz für eine weitere Änderung der 220. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung erhalten.

Die Flughafen Zürich AG hat auf einer Informationsveranstaltung am 9. Oktober 2014 in Zürich unter Beisein von zwei Vertretern des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ihre Vorstellung für ein neues Ostanflugkonzept für Anflüge auf die Ost-West-Piste 28 zunächst während der Sperrzeiten und bei starkem Westwind präsentiert. Alle Flüge auf diese Piste sollen künftig über Südbaden geführt und dort aufgereiht werden. Das gilt auch für Flüge aus Westen, die bisher über den Süden (Zürich) auf die Piste 28 geführt wurden. Die Schweiz strebt zumindest perspektivisch auch eine Absenkung der Mindestflughöhen über Südbaden an. Das neue Ostanflugkonzept soll die Sicherheit im Flugbetrieb erhöhen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Internet-Homepage des Schweizer Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) verwiesen. Zur Umsetzung des neuen Ostanflugkonzepts ist eine Änderung der 220. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung erforderlich.

3. welche Auswirkungen eine solche Änderung auf die Nutzung des Luftraums über Deutschland und auf die Flugverkehrsbelastung Südbadens nach ihrer Kenntnis hat;

Zu I. 3.:

Die Beurteilung der Auswirkungen des neuen Ostanflugkonzepts auf die Nutzung des Luftraums über Deutschland ist Aufgabe der dafür zuständigen Bundesstellen. Die Landesregierung befürchtet in Übereinstimmung mit der Region eine deutliche Zunahme des Fluglärms in Südbaden. Die betroffenen Landkreise und die Landesregierung werden die exakten Auswirkungen auf die Flugverkehrs- und Fluglärmbelastung mit einem Gutachten ermitteln lassen.

4. inwiefern sie Information darüber hat, ob das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vorsieht, eine weitere Änderung der Durchführungsverordnung umzusetzen oder ob dies durch ein Zusatzpapier zum Staatsvertrag geschehen wird;

Zu I. 4.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. wann sie Informationen aus der Eidgenossenschaft über mögliche Änderungen in den Flugverfahren des Flughafens Zürich erhalten und diese an den Fluglärmbeirat weitergeleitet hat;

Zu I. 5.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat am 17. Oktober 2014 den Deutschen Fluglärm-Beirat für den Flughafen Zürich über die wesentlichen Ergebnisse der Informationsveranstaltung der Flughafen Zürich AG am 9. Oktober 2014 unterrichtet.

6. wie sie die Inhalte der Stuttgarter Erklärung in einem Konzept zu deren Umsetzung konkretisieren möchte;

Zu I. 6.:

Für die Regelung der An- und Abflüge zum und vom Flughafen Zürich über deutsches Gebiet ist nach dem Grundgesetz ausschließlich der Bund zuständig. Deshalb kann auch nur der Bund die Forderungen der Stuttgarter Erklärung umsetzen.

II. dass sich Ministerpräsident Winfried Kretschmann MdL persönlich gegenüber Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt MdB gegen eine von der Schweiz beantragte Änderung der 220. Durchführungsverordnung ausspricht.

Zu II.:

Herr Ministerpräsident Winfried Kretschmann MdL hat sich mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 gegenüber Herrn Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt MdB ausdrücklich gegen eine Änderung der 220. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung zur Umsetzung des von der Schweiz verfolgten neuen Ostanflugkonzepts ausgesprochen.

Dr. Splett
Staatssekretärin